

# UP 2018/19

## Dienst- und Besoldungsrecht für das Unterrichtspraktikum

(Stand: August 2018)

### Eine Handreichung der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Namens der für die Vertretung Ihrer Interessen zuständigen Gewerkschaft  
wünsche ich Ihnen viel Freude und Erfolg für den Beginn Ihrer  
Berufslaufbahn.

An Ihrer Schule helfen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des  
Gewerkschaftlichen Betriebsausschusses gerne weiter.

Den Link zur Mitgliedsanmeldung, um unserer  
Solidargemeinschaft beitreten zu können finden Sie hier:  
<https://goed.at/meine-mitgliedschaft/mitglied-werden/>

Mit kollegialen Grüßen



Mag. Herbert Weiß  
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

## Die wichtigsten AnsprechpartnerInnen auf Bundesebene

Mag. **Herbert Weiß**, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

E-Mail: herbert.weiss@goed.at

Sekretariat: 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88

E-Mail: office.ahs@goed.at

Mag. **Gerhard Riegler**, Vorsitzender des Zentralausschusses AHS

E-Mail: gerhard.riegler@goed.at

Sekretariat: 1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel.: 01/53 120 3210, Fax: 01/53 120 3219

E-Mail: za.ahs@bmb.gv.at

Mag. **Georg Stockinger**, 1. Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft

E-Mail: georg.stockinger@goed.at

Mag. **Michael Zahradnik**, 2. Vors.-Stellv. der AHS-Gewerkschaft

E-Mail: michael.zahradnik@goed.at

Mag. **Andrea Meiser**, Frauenreferentin der AHS-Gewerkschaft

E-Mail: andrea.meiser@goed.at

MMag. Mag.iur. **Gertraud Salzmann**, Dienstrechtsreferentin der AHS-Gewerkschaft

E-Mail: gertraud.salzmann@goed.at

## Inhaltsverzeichnis

Dauer des Unterrichtspraktikums .....	1
Antritt des Unterrichtspraktikums.....	1
Inhalt des Unterrichtspraktikums .....	1
Unterrichtserteilung.....	1
Hospitierverpflichtung.....	2
Suppliierverpflichtung.....	2
Teilnahme an Schulveranstaltungen / schulbezogenen Veranstaltungen .....	2
Reisegebühren.....	2
Pflegefreistellung für Unterrichtspraktikanten .....	2
Ausbildungsbeitrag .....	3
Kinderzuschuss.....	4
Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag .....	4
Sonderzahlung.....	4
Fahrtkostenzuschuss .....	4
Pendlerpauschale .....	4
Sozialversicherungsbeiträge des Unterrichtspraktikanten.....	5
Gewerkschaftsbeitrag.....	5
Lohnsteuer .....	5
Dienstreier Tag des Unterrichtspraktikanten.....	5
Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz .....	5
Kinderbetreuungsgeld .....	6
Arbeitslosengeld.....	6
Beurteilung und Zeugnis des Unterrichtspraktikanten .....	7
Altes oder neues Lehrerdienstrecht? .....	7

Durch die Zulassung zum **Unterrichtspraktikum** und dessen Ableistung wird **kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis** begründet.

## Dauer des Unterrichtspraktikums

Das Unterrichtspraktikum beginnt mit dem Einführungskurs an einer Pädagogischen Hochschule und endet mit dem Ablauf eines Jahres nach Kursbeginn (z. B. 31. August 2017 bis 30. August 2018).

## Antritt des Unterrichtspraktikums

Sollte ein Unterrichtspraktikant<sup>1</sup> verhindert sein, das Unterrichtspraktikum mit Beginn des Einführungskurses an der Pädagogischen Hochschule anzutreten, hat er außerdem den Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt und den **Antritt spätestens am zehnten Schultag** vorgenommen, so **beginnt das Unterrichtspraktikum mit Beginn des für ihn ursprünglich vorgesehenen Einführungskurses**; auch der Ausbildungsbeitrag (siehe unten) wird ab diesem Zeitpunkt ausbezahlt.

**Die Befreiung von Kaderübungen beim Bundesheer im öffentlichen Interesse ist grundsätzlich nicht möglich.** Die Ableistung von Kaderübungen stellt jedoch ein gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum dar.

**Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese gerechtfertigt versäumten Zeiten auf die 26 Tage nach § 16 Abs. 1 UPG und auf die acht Wochen nach § 23 Abs. 1 UPG angerechnet werden.** Bei einer gerechtfertigten Abwesenheit von bis zu 26 Tagen werden der Ausbildungsbeitrag und ein eventuell zustehender Kinderzuschuss (siehe unten) ausbezahlt; für jeden Tag darüber hinaus wird der Ausbildungsbeitrag und ein eventuell zustehender Kinderzuschuss im Ausmaß des verhältnismäßigen Teils des monatlichen Ausbildungsbeitrages einschließlich des Kinderzuschusses gekürzt (meist um ein Dreißigstel). **Ein gerechtfertigtes Fernbleiben von mehr als acht Wochen zieht die vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums nach sich**, wobei natürlich Schulferien in die achtwöchige Frist nicht einzurechnen sind.

Liegt die Beendigung des Unterrichtspraktikums wegen Überschreitung der 8-Wochen-Frist im zweiten Semester, so wird bei Wiederholung des Unterrichtspraktikums der Ausbildungsbeitrag erst ab Beginn des zweiten Semesters ausbezahlt.

## Inhalt des Unterrichtspraktikums

- Einführung in das praktische Lehramt an den Schulen:
  - Unterrichtserteilung am Praxisplatz unter Anleitung eines Betreuungslehrers
  - Beobachtung des Unterrichts in anderen Klassen (Hospitierverspflichtung)
  - Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer (Suppliierverspflichtung)
  - Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen
- Teilnahme am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule

## Unterrichtserteilung

Die Unterrichtserteilung umfasst die **eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit** in der Klasse einschließlich der Leistungsfeststellung und der Erziehungsarbeit unter besonderer Betreuung und Beaufsichtigung durch den Betreuungslehrer.

Der Unterrichtspraktikant hat in diesem Zusammenhang die Rechte und Pflichten eines Lehrers (z.B. verpflichtende Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Abhaltung von Sprechstunden, Teilnahme an Elternsprechtagen, Beaufsichtigung der Schüler etc.).

Der Unterrichtspraktikant hat an den vom Betreuungslehrer festgelegten **Vor- und Nachbesprechungen des Unterrichts** mitzuwirken und schriftliche Unterrichtsvorbereitungen zu führen. Diese sind ebenso wie die Themenstellungen für Schularbeiten oder Tests dem Betreuungslehrer vorzulegen. Die beabsichtigte Leistungsbeurteilung von Schularbeiten sowie für den Unterrichtsgegenstand zum Ende des ersten Semesters und des Unterrichtsjahres sind dem Betreuungslehrer so rechtzeitig vorzulegen, dass allenfalls erforderliche Änderungen noch erfolgen können.

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## Hospitierverspflichtung

Der Unterrichtspraktikant hat den Unterricht des Betreuungslehrers in jedem Unterrichtsbereich in zumindest einer der von diesem geführten Klassen zu beobachten (§ 8 UPG). Die Termine dieser Hospitationen sind von den Betreuungslehrern festzusetzen. **Das Gesamtausmaß** (d.h. die Summe der Stunden in allen Unterrichtsgegenständen) **darf fünf Wochenstunden nicht übersteigen und soll im Durchschnitt zwei Wochenstunden betragen.**

Für die Erfüllung der Hospitierverspflichtung zählen nur Hospitationen beim Betreuungslehrer. Hospitationen bei anderen Lehrern sind auf freiwilliger Basis möglich, aber nicht verpflichtend.

## Suppliierverspflichtung

Nach § 9 UPG ist der Unterrichtspraktikant höchstens in einem der Unterrichtsgegenstände, für die er lehrbefähigt ist, und nur in einer Klasse pro Kalenderwoche (Montag bis Samstag) zur Supplierung heranzuziehen. Dafür ist keine gesonderte Abgeltung vorgesehen. Falls jedoch das **Gesamtausmaß** der Unterrichtserteilung und der Suppliierverspflichtung **zehn Werteinheiten (WE) übersteigt**, gebührt dem Unterrichtspraktikanten für den 10 WE übersteigenden Teil eine **Vergütung in Höhe von 2,3 % des Ausbildungsbeitrags** pro Werteinheit (seit Jänner 2018 27,88 €).

## Teilnahme an Schulveranstaltungen / schulbezogenen Veranstaltungen

Der Unterrichtspraktikant hat mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, in Zusammenhang stehende Lehrausgänge und Exkursionen zu führen oder an ihnen als Begleitperson teilzunehmen. Ferner hat er an sonstigen mit den Unterrichtsgegenständen, die er unterrichtet, in Zusammenhang stehenden Schulveranstaltungen und an Wandertagen als Begleitperson teilzunehmen.

Zur Teilnahme an anderen Schulveranstaltungen darf der Unterrichtspraktikant nur mit seiner Zustimmung eingeteilt werden. Auch die Führung von und die sonstige Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Unterrichtspraktikanten. Die Erfüllung der dem Unterrichtspraktikanten obliegenden Verpflichtungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## Reisegebühren

Für die Teilnahme an verpflichtend vorgesehenen Lehrgängen der Pädagogischen Hochschule sowie an Schulveranstaltungen besteht Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in jenem Ausmaß, das einem Bundeslehrer gebühren würde.

Mehreren Schulen zugewiesene Unterrichtspraktikanten haben Anspruch auf Ersatz der durch diese Mehrfachzuweisung allenfalls tatsächlich entstandenen Mehrauslagen an Fahrtkosten. Ein solcher Anspruch ist jedoch nicht gegeben, wenn eine Vergleichsrechnung ergibt, dass die Aufwendungen für Fahrtauslagen bei Zuweisung des Praktikanten zu zwei oder mehreren Schulen geringer sind, als sie bei einer Zuweisung des Praktikanten nur zur Stammschule wären. Bei der monatlich im Nachhinein vorzunehmenden Berechnung der notwendigen Fahrtauslagen ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen. Die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels ist ab einer Entfernung von zwei Kilometern jedenfalls zweckmäßig.

## Pflegefreistellung für Unterrichtspraktikanten

Der Unterrichtspraktikant hat Anspruch auf Pflegefreistellung

- wegen der **notwendigen Pflege** eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, **erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen** oder Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt. Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch der Unterrichtspraktikant, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt, Anspruch auf Pflegefreistellung.
- wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus einen der folgenden Gründen für diese Pflege ausfällt: Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung, schwerer Erkrankung.

- **wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes**, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, **bei einem stationären Aufenthalt** in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Unterrichtspraktikanten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflegekinder sowie die Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt. Für Kinder seines eingetragenen Partners hat der Unterrichtspraktikant insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

Die Pflegefreistellung darf im Ausbildungsjahr die auf **eine Woche** entfallende Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum nicht überschreiten. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der auf **eine weitere Woche** entfallenden Zeit der Tätigkeit im Unterrichtspraktikum, wenn der Unterrichtspraktikant die erste Woche bereits verbraucht hat und das **erkrankte Kind** (eigenes Kind, Wahl-, Pflege- oder Stiefkind oder Kind der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt) **unter 12 Jahre alt** ist. Für Kinder seines eingetragenen Partners gilt das nur, wenn kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

**Die Pflegefreistellung zählt jedoch zu den maximal acht Wochen entschuldbarer Absenzen vom Unterrichtspraktikum (siehe oben).**

## Ausbildungsbeitrag

Bei alleiniger Absolvierung des Unterrichtspraktikums (d. h. ohne zusätzliche Beschäftigung als Vertragslehrer) gebührt ein Ausbildungsbeitrag in Höhe von **1.212,19 € brutto** (seit Jänner 2018), **die am 15. des Monats am Gehaltskonto verfügbar sind.**<sup>2</sup>

Steht jedoch ein Unterrichtspraktikant **neben dem Unterrichtspraktikum in einer lehramtlichen Verwendung** oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, so gebührt ihm das **Entgelt aus diesem Dienstverhältnis in ungekürztem Ausmaß**. Der **Ausbildungsbeitrag wird jedoch** in dem Ausmaß **gekürzt**, als das Monatsentgelt aus dem Dienstverhältnis und der Ausbildungsbeitrag zusammen 2.424,47 € brutto (seit Jänner 2018) übersteigen.<sup>3</sup>

Bei Unterrichtspraktikanten, die gleichzeitig Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 sind, **tritt eine Kürzung des Ausbildungsbeitrages insoweit nicht ein, als das gesamte Ausmaß der Unterrichtserteilung als Unterrichtspraktikant und Vertragslehrer das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (20 WE) übersteigt.**

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das: **Wenn das Beschäftigungsausmaß im Dienstverhältnis über das in der Tabelle gezeigte Ausmaß hinausgeht, wird der Ausbildungsbeitrag gekürzt. Die Mehrarbeit bringt keinen einzigen Cent mehr Geld.**

	Teiler-10-Vertrag	Teiler-12-Vertrag
Max. WE-Zahl	7,58	9,09

Zur Erklärung: Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Unterrichtsjahres (= vor den Hauptferien), so gebührt dem Vertragslehrer für die Zeit seiner Verwendung in diesem Unterrichtsjahr ein um 20 % höherer Bezug. Ein solcher Vertrag wird „Teiler-10-Vertrag“ genannt, weil die Bezüge von zwölf Monaten in zehn Monaten ausbezahlt werden. Ein „Teiler-12-Vertrag“ hingegen läuft bis zum Ende des Schuljahres, also auch noch während der Hauptferien. Am Bezugszettel ist die Art des Vertrages dadurch zu erkennen, dass bei der „Gehaltsstufe“ „10“ (Teiler-10) bzw. „12“ (Teiler-12) aufscheint.

<sup>2</sup> Gem. § 15 Abs. 1 UPG beträgt der Ausbildungsbeitrag monatlich 48,08 % des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe I 1, Entlohnungsstufe 1.

<sup>3</sup> Die gesetzliche Bestimmung lässt auf den ersten Blick anderes vermuten. Mit der Besoldungsreform vom Februar 2015 hat sich dieser Wert verändert. Wie im Fall eines solchen Verweises vorzugehen ist, normiert § 169e Abs. 2 GehG.

## Kinderzuschuss

Dem Unterrichtspraktikanten gebührt ein Kinderzuschuss, sofern ihm nicht eine gleichartige Zulage aufgrund von Dienstverhältnissen zusteht. Der Kinderzuschuss steht nur für jene Zeiten zu, in denen Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag besteht.

Analog zu Bundesbediensteten **gebührt** der Kinderzuschuss **nur für Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht**. Soweit beide Ehegatten im Bundesdienst stehen bzw. das Unterrichtspraktikum absolvieren, steht der Kinderzuschuss nur einem Ehepartner zu. Er beträgt für jedes Kind **15,60 € pro Monat**.

## Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Seit dem 1. Jänner 2018 beträgt die Familienbeihilfe monatlich (in €):

Kinderzahl	ab Geburt	ab 3 Jahren	ab 10 Jahren	ab 19 Jahren
1	114,00	121,90	141,50	165,10
2	120,90	128,80	148,40	172,00
3	131,40	139,30	158,90	182,50
4	140,50	148,40	168,00	191,60
5	146,00	153,90	173,50	197,10
6	149,70	157,60	177,20	200,80
7 und mehr	166,00	173,90	193,50	217,10

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von 155,9 € monatlich. Die Familienbeihilfe ist steuerfrei.

Grundsätzlich gebührt Familienbeihilfe bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Für Kinder in Berufsausbildung (in der Regel Studenten) verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 24. Geburtstag. Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat und in dem es ein zu versteuerndes Einkommen von über 10.000,- € bezogen hat, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Der **Kinderabsetzbetrag**, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe zweimonatig ausbezahlt wird, beträgt seit 2009 pro Monat für **jedes Kind 58,4 €**.

## Sonderzahlung

Die Sonderzahlungen (entsprechen dem sogenannten „Urlaubs- und Weihnachtsgeld“) werden Unterrichtspraktikanten im **November, Februar, Mai und August** ausbezahlt.

Im Normalfall setzt sich die Sonderzahlung aus dem halben Monatsentgelt (Ausbildungsbeitrag) und dem halben Kinderzuschuss (siehe oben) zusammen. War der Arbeitnehmer im jeweiligen Quartal nicht immer bzw. mit unterschiedlich hohen Bezügen beschäftigt, so gebührt als Sonderzahlung ein Sechstel aller Ausbildungsbeiträge und aller Kinderzuschüsse dieser drei Monate.

Hat der Unterrichtspraktikant neben dem Ausbildungsverhältnis noch ein vertragliches Dienstverhältnis, so fallen die dafür zustehenden Sonderzahlungen in den Monaten September, November, März und Juni an.

## Fahrtkostenzuschuss

Dem Unterrichtspraktikanten wird kein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Bei Vorliegen eines Vertragslehrerdienstverhältnisses neben dem Unterrichtspraktikum kann jedoch Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss bestehen.

**Unterrichtspraktikanten, die an zwei Schulen ihre Ausbildung absolvieren**, werden jene **Mehrausgaben abgegolten**, die ihnen – auf Berechnungsgrundlage „billigstes öffentliches Verkehrsmittel“ – durch die Zuteilung an zwei Schulen entstehen (siehe Abschnitt „Reisegebühren“).

## Pendlerpauschale

Sind Wohn- und Dienstort nicht identisch, gebührt bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ab einer Entfernung von 20 km das sogenannte „kleine“ Pendlerpauschale. Ist die Benützung öffentlicher

Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar, gebührt bereits bei deutlich geringerer Entfernung das sogenannte „große“ Pendlerpauschale“. Die Antragstellung erfolgt mittels des Pendlerrechners (<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>) über den Arbeitgeber. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung besteht die letzte Möglichkeit, den Anspruch geltend zu machen.

## Sozialversicherungsbeiträge des Unterrichtspraktikanten

Vom Ausbildungsbeitrag (+ eventuell zustehendem Kinderzuschuss) werden folgende Sozialversicherungsabgaben einbehalten:

Pensionsversicherungsbeitrag	10,25 %
Krankenversicherungsbeitrag	3,87 %
Arbeitslosenversicherungsbeitrag	0,00 %
<b>Summe</b>	<b>14,12 %</b>

Obwohl kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag entrichtet wird, sind Unterrichtspraktikanten arbeitslosenversichert. Der Entfall des Dienstnehmerbeitrags beruht auf dem niedrigen Einkommen. 2018 bezahlt man bis zu einem monatlichen steuerpflichtigen Einkommen von 1.648,00 € als Dienstnehmer keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

## Gewerkschaftsbeitrag

Der Gewerkschaftsbeitrag beträgt für Unterrichtspraktikanten 1 % des Ausbildungsbeitrags, das sind 2018 12,12 € pro Monat. Der Gewerkschaftsbeitrag wird bei der Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage automatisch steuermindernd berücksichtigt.

SOLLTEN SIE NOCH KEIN GEWERKSCHAFTSMITGLIED SEIN, WENDEN SIE SICH AN DEN GEWERKSCHAFTSVERTRETER IHRER SCHULE! ER WIRD SIE ÜBER DIE BEDEUTUNG UNSERER INTERESSENSVERTRETUNG SOWIE DIE VORTEILE EINER MITGLIEDSCHAFT GERNE INFORMIEREN. **DEN LINK ZUR MITGLIEDSANMELDUNG FINDEN SIE HIER: <HTTPS://GOED.AT/MEINE-MITGLIEDSCHAFT/MITGLIED-WERDEN/>** .

## Lohnsteuer

Lohnsteuer ist von jenem Betrag zu entrichten, den man erhält, wenn man vom Bezug (Ausbildungsbeitrag + eventuell zustehender Kinderzuschuss) die Sozialversicherungsbeiträge und den Gewerkschaftsbeitrag subtrahiert.

Unterrichtspraktikanten zahlen, wenn sie außer dem Ausbildungsbeitrag kein Einkommen beziehen, auf Grund der Einkommenshöhe keine Lohnsteuer. Trotzdem sollte auch für das erste Steuerjahr (2018) eine Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Das Finanzamt zahlt **nämlich einen eventuell zustehenden Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und bis zu 50 % der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge** (max. jedoch 400 €) **als sogenannte „Negativsteuer“ zurück**. Steht ein Pendlerpauschale zu, erhöht sich der Höchstbetrag von höchstens 400,00 € auf 500,00 €.

## Dienstfreier Tag des Unterrichtspraktikanten

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen dienstfreien Tag. Es gibt allerdings auch kein gesetzliches Verbot, einen solchen zu gewähren, wenn es organisatorisch möglich ist.

## Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz

Ein allfälliges Beschäftigungsverbot gilt selbstverständlich als gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum, wobei jedoch die 8-Wochen-Frist (siehe oben) nicht überschritten werden darf, da sonst das Unterrichtspraktikum vorzeitig beendet wird.



## Kinderbetreuungsgeld

Die Regelungen sind relativ kompliziert. Daher hier nur ein kurzer Überblick über die derzeit gültigen Regelungen:

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld steht wie folgt zur Verfügung:

Bezugshöhe	80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal 66 Euro pro Tag (ca. 2.000 Euro pro Monat)
Bezugsdauer	Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil: längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile: Längstens bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes.  Ein Elternteil kann maximal 365 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen.

Als neues Pauschalssystem gilt seit dem 1. März 2017 ein zentrales "Kinderbetreuungsgeld-Konto":

Bezugshöhe	14,53 Euro bis 33,88 Euro täglich (je nach gewähltem Zeitraum). Der monatliche Betrag kann – je nachdem, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat – etwas variieren.
Bezugsdauer	Bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil: 365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile: 456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes.  Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer durchgehend mindestens 61 Tage betragen. Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten. Ein Wechsel zwischen den Elternteilen beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist höchstens zweimal möglich.

Genauere Informationen findet man z. B. unter

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080613.html>

## Arbeitslosengeld

Die Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

- bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches,
- bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches.
- Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt auch bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruchs das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate, um den Anspruch zu begründen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsmarktservice dieser Person auch unter weitest möglichem Einsatz von Förderungsmitteln binnen 4 Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch den Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht.

**Nach der Absolvierung des Unterrichtspraktikums besteht daher der Anspruch auf Arbeitslosengeld.** Das gilt auch für eine allfällige (kurze) Zeit der Arbeitslosigkeit zwischen Ende des UP und Dienstantritt im darauffolgenden Schuljahr.

Die Geltendmachung des Arbeitslosengeldes ist nur persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS möglich. Wenn man sich **noch vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche anmeldet**, muss die persönliche Vorsprache zur Beantragung des Arbeitslosengeldes nicht sofort nach Ende des Dienstverhältnisses erfolgen. Das heißt, dass es in diesem Fall für die frühestmögliche Zuerkennung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ausreichend ist, wenn bis spätestens zehn Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Geschäftsstelle des

AMS persönlich vorgesprochen wird. Gleichzeitig können so **Lücken in der Kranken- und Pensionsversicherung verhindert** werden. Die Arbeitslosmeldung kann telefonisch, postalisch, per Fax oder mittels des Online-Services des AMS „Beim AMS arbeitslos melden“ erfolgen.

## Beurteilung und Zeugnis des Unterrichtspraktikanten

Beurteilungsstufen:

- Arbeitserfolg erheblich überschritten
- Arbeitserfolg aufgewiesen
- Arbeitserfolg nicht aufgewiesen

Die Beurteilung und der Zeitraum der Zurücklegung des Unterrichtspraktikums werden in einem Zeugnis bestätigt.

Das Zeugnis ist innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Unterrichtspraktikums auszufolgen.

## Altes oder neues Lehrerdienstrecht?

**Die Frage der Wahl stellt sich nur für Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen (= Anstellungserfordernisse im neuen Lehrerdienstrecht) erfüllen.** Der Abschluss von Sonderverträgen mit Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ist im neuen Lehrerdienstrecht im Bundesschulbereich derzeit nicht vorgesehen. Unterrichtspraktikanten erfüllen die Zuordnungsvoraussetzungen nicht und unterliegen daher, wenn sie neben dem Unterrichtspraktikum ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson haben, automatisch dem alten Lehrerdienstrecht.

Ob für einen Lehrer das alte oder das neue Dienstrecht gilt, hängt davon ab, wann er **erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrer zum Bund oder zu einem Bundesland** hatte.

Wichtig: Ein Unterrichtspraktikant, ein kirchlich bestellter Religionslehrer und ein Lehrer mit einem Dienstvertrag mit einem privaten Schulerhalter haben KEIN Dienstverhältnis zum Bund oder einem Bundesland.

Personen, die **vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015** schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen dem alten Lehrerdienstrecht. Die Art des Dienstverhältnisses („normaler“ Vertrag, Sondervertrag etc.) ist dabei unerheblich.

Personen, die **2014/2015** erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen wurden, unterlagen in diesem Schuljahr jedenfalls dem alten Dienstrecht. Bei einer weiteren Anstellung mussten/müssen sie festlegen, ob sie im alten oder im neuen Lehrerdienstrecht angestellt sein möchten.

Personen, die **während der Schuljahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019** erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, müssen bereits bei der Anstellung festlegen, ob sie im alten oder im neuen Lehrerdienstrecht sein möchten.

In beiden genannten Fällen kann die **Festlegung** rechtswirksam nur schriftlich vorgenommen werden. Sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und **unwiderruflich**. Die Festlegung **wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse** als Vertragslehrperson.

Das neue Lehrerdienstrecht gilt für alle Lehrpersonen, die erstmals **im Schuljahr 2019/2020 oder danach** ein Dienstverhältnis als Lehrer zum Bund oder zu einem Bundesland haben.

Die Bestimmungen im Überblick:

Dienstverhältnis als Lehrer zum Bund oder einem Bundesland erstmals	Art des Lehrerdienstrechts
vor 2014/2015	altes Dienstrecht
2014/2015	2014/2015 altes Dienstrecht bei neuerlicher Anstellung unwiderrufliche Wahl zwischen altem und neuem Dienstrecht
2015/2016 bis 2018/2019	bei erstmaliger Anstellung unwiderrufliche Wahl zwischen altem und neuem Dienstrecht. Achtung: Lehrer, die die Anstellungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllen (also z.B. Unterrichtspraktikanten, die

	<b>zusätzlich</b> unterrichten) fallen automatisch ins <b>alte Dienstrecht.</b>
nach 2018/2019	neues Dienstrecht

**Für Personen mit universitärem Lehramtsstudium ist das alte Dienstrecht jedenfalls günstiger.**



**Don't panic,  
organize!**

